

Aktenzeichen:
1 AGH 6/14 (2/4)



**Anwaltsgerichtshof
Rheinland-Pfalz
- 1. Senat -**

Im Namen des Volkes

Urteil

In verwaltungsrechtlichen Anwaltssache

des Rechtsanwalts **H.**

Prozessbevollmächtigte: **R.**

- **Kläger** -

gegen

die **Rechtsanwaltskammer**

- **Beklagte** -

wegen Anfechtungsklage

hat der 1.Senat des Anwaltsgerichtshofes Rheinland-Pfalz

durch den Rechtsanwalt Justizrat Haberland als Vorsitzenden, die Rechtsanwälte Dr. Busch und Baur als anwaltliche Beisitzer sowie den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Burger und den Richter am Oberlandesgericht Friemel als richterliche Beisitzer

ohne mündliche Verhandlung gem. §§ 112c BRAO, 101 Abs. 1 VwGO am 26.2.2015

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Leistung einer Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
4. Die Berufung wird nicht zugelassen.
5. Der Gegenstandswert wird auf EUR 5.000 festgesetzt.

Tatbestand:

Die Beklagte, deren Mitglied der Kläger ist, beanstandete mit Schreiben vom 08.08.2012 und 02.11.2012 die Gestaltung des Briefkopfes seiner Geschäftspapiere insoweit, als dort neben dem eigenen Namen des Klägers unter anderem der Name einer Diplom-Wirtschaftsjuristin (FH) aufgeführt ist, ohne dass durch Zusätze klargestellt ist, dass kein Fall der gemeinschaftlichen Berufsausübung vorliegt.

Hiergegen legte der Kläger zunächst Widerspruch ein und gegen den anschließenden nicht abhelfenden Widerspruchsbescheid der Beklagten erhob er Anfechtungsklage zum erkennenden Senat, der den Ausgangsbescheid und den Widerspruchsbescheid aus formellen Gründen aufgehoben hat, ohne in Sache selbst zu entscheiden. (Urteil v. 21.2.2014, 1 AGH 5/13).

Die Beklagte erteilte dem Kläger dann erneut unter dem 22.5.2014 einen belehrenden Hinweis gleichen Inhalts, gegen den der Kläger am 10.06.2014 Widerspruch eingelegt hat, den die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 31.07.2014 zurückwies.

Sie beruft sich auf § 59 a BRAO in Verbindung mit §§ 8, 10 BORA.

Danach dürfen sich Rechtsanwälte mit Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer oder anderer dort abschließend genannten Kammern zur gemeinschaftlichen Berufsausübung im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse verbinden. Bei beruflicher Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe sind die jeweiligen Berufsbezeichnungen anzugeben (§10 Abs. 3 BORA).

Nach § 8 BORA darf dabei auf eine Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung nur dann hingewiesen werden, wenn sie in einer Sozietät oder in sonstiger Weise mit in § 59 a BRAO genannten Berufsträgern erfolgt. Die Kundgabe jeder anderen Form der beruflichen Zusammenarbeit ist zulässig, sofern nicht der Eindruck einer gemeinschaftlichen Berufsausübung erweckt wird.

Eine Diplom-Wirtschaftsjuristin (FH) gehört nicht zu den in § 59 a BRAO genannten Berufsgruppen. Das steht zwischen den Parteien auch außer Streit.

Die Beklagte hält einen klarstellenden Zusatz für erforderlich, mit dem dafür Sorge getragen wird, dass durch die Namens- und Berufsbenennung nicht der Eindruck einer gemeinschaftlichen Berufsausübung mit dem Kläger erweckt wird. Ohne diesen Zusatz sei der verwendete Briefbogen unzulässig. Dies gelte jedenfalls für Zusammenarbeit mit Berufen, die nicht der Aufsicht einer berufsständischen Kammer unterlägen

Gegen den Widerspruchsbescheid erhob der Kläger am 26.08.2014 Anfechtungsklage.

Er vertritt die Auffassung, im Falle einer Diplom-Wirtschaftsjuristin (FH) sei die Beschränkung des § 59 a BRAO nicht zutreffend, da mit dem Briefbogen keine Aussage über die innere Struktur der betreffenden Gesellschaft getroffen werde.

Der Kläger stützt sich insoweit auf die Entscheidung des BGH vom 12.07.2012, AnwZ(Brfg) 37/11. In dieser Entscheidung ging es um zwei Sozietäten, die sich zusammen geschlossen und dies nach außen im Internet kenntlich gemacht hatten („Zusammenschluss der Sozietäten“). Intern hatten die Beteiligten vereinbart, jeweils weiterhin getrennt in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung zu arbeiten.

Der Anwaltssenat beim BGH hat den Auftritt als Außensozietät in Abkehr von seiner früheren Rechtsprechung nicht beanstandet, da der Zusammenschluss der beiden örtlichen Sozietäten den Rechtssuchenden eine der Arbeitsweise in einer Sozietät vergleichbare Bearbeitung gewähre, wie sie durch Spezialisierung, gegenseitige Vertretung sowie interne Beratung und Abstimmung der untereinander verbundenen Rechtsanwälte geschehe. Auch die Solidarhaftung der nach außen als Scheinsozietät auftretenden Rechtsanwälte bestünde in gleichem Maße wie bei einer einzelnen Außensozietät.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 22.05.2014 und den Widerspruchsbescheid vom 31.07.2014 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie tritt der Rechtsauffassung des Klägers unter Aufrechterhaltung ihrer Meinung in den angefochtenen Bescheiden entgegen und hält die Entscheidung des BGH nicht für einschlägig.

Entscheidungsgründe:

I.

Der Senat konnte gem. § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Parteien ihre Zustimmung hierzu erteilt haben.

II.

Zulässigkeitsbedenken gegen die Klage ergeben sich nicht. Die beanstandete Entscheidung der Beklagten war keine Rüge nach § 74 BRAO, sondern enthielt lediglich einen belehrenden Hinweis nach § 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO. Auch wenn dieser eine gewisse Missbilligung enthält, eröffnet dies nach ständiger Rechtsprechung auch des Senats den allgemeinen Rechtsschutz in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen nach § 112 a BRAO (vgl. BGH NJW 2007, 3499; 2005, 2692).

III.

Die Klage ist aber unbegründet.

Die Gestaltung des Briefpapiers einer Anwaltskanzlei dient der Information und der Werbung. Seine Verwendung zielt darauf ab, den Verkehr für die Inanspruchnahme von Leistungen dieser Kanzlei zu gewinnen (BGH, NJW 2003, 346 mwN). Dieses werbende Verhalten ist damit Bestandteil der Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG.

Dies ist bei der Anwendung und Auslegung der die anwaltlichen Werbemaßnahmen einschränkenden Bestimmungen der §§ 43 b, 49 b Abs. 2 Nr. 3 BRAO iVm §§ 8 ff BRAO mit der Maßgabe zu berücksichtigen, dass in jedem Fall nicht die Gestaltung der Anwaltswerbung, sondern deren Einschränkung einer besonderen Rechtfertigung bedarf.

Der Kläger, der auf seinem Briefkopf die Art der Zusammenarbeit mit einer Diplom-Wirtschaftsjuristin (FH) nicht klarstellt, kann dadurch beim rechtsuchenden Publikum den irreführenden Eindruck einer Sozietät erwecken (Prüttung in Henssler/Prüttung BRAO, 4. Auflage, § 8 BROA Rn 13). Im vorliegenden Fall entsteht dieser Eindruck. Dieser Eindruck ist aber falsch.

Dies wird vom Kläger auch nicht in Abrede gestellt sondern mit seiner Argumentation bestätigt, dass es andere interne Regelungen gibt, die von dem Eindruck, der mit der Briefkopfgestaltung einher geht, abweichen.

Dem Kläger ist zwar zuzustimmen, dass in die Art und Weise, wie der Kläger seinen Beruf ausübt, eingegriffen wird. Dies geschieht durch § 59 a BRAO aber zu einem legitimen Zweck, da der Gesetzgeber das Interesse einer funktionsfähigen Rechtspflege, die Interessen des rechtssuchenden Publikums verfolgt. Für den Rechtssuchenden werden auch über die Gestaltung des Briefkopfes jene flankierenden Normen vermittelt, die im Bewusstsein des Rechtssuchenden verankert sind, nämlich anwaltliche Berufspflichten bei der Mandatsbearbeitung, besondere Schutz- und Strafvorschriften im Straf- und Strafprozessrecht sowie die Aufsicht durch die zuständige Rechtsanwaltskammer.

Insbesondere an letzterem mangelt es jedoch.

Darüber hinaus werden durch den Eindruck einer Außensozietät Haftungs- und Schuldverhältnisse begründet, die womöglich durch interne Regelungen keine Rechtfertigung haben. Die Vorteile, die mit einer Sozietät verbunden sind, kommen ebenfalls nicht oder nur teilweise zum Tragen, wobei zuvorderst die wechselseitige Vertretung vor Gericht zu nennen wäre, die von einem Diplom-Wirtschaftsjurist (FH) nur in Verfahren ohne Anwaltszwang geleistet werden könnte (§ 87 ZPO). Insoweit geht der klägerische Verweis auf die Entscheidung des BGH vom 12.07.2012 fehl.

Solange solche Unterschiede bestehen, ist es daher auch gerechtfertigt, bei der Gestaltung eines Briefkopfes eine Kennzeichnung zu verlangen, die den Anschein einer Sozietät verhindert.

Der vom Kläger angeführte Wandel der gesellschaftlichen Verhältnisse, gerade auch bei der Bearbeitung oder Abwicklung komplexer wirtschaftlicher Zusammenhänge und Aufgabenstellungen, kann allerdings nicht als Begründung für eine abweichende Gesetzesanwendung herangezogen werden. Diese Einschätzung unterliegt alleine dem gesetzgeberischen Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum.

Geringfügigere Eingriffsmöglichkeiten stehen zum Schutz vor einer irreführenden Briefkopfgestaltung nicht zur Verfügung. Insbesondere wäre ein Verweis auf interne oder Hintergrundregelungen, wie sie der Kläger als möglich anführt, untauglich, den vom Briefkopf erweckten unzutreffenden Eindruck zu vermeiden. Dies ist der Besonderheit geschuldet, dass der Briefkopf eine Kurzinformation darstellt, die keine weitergehenden Möglichkeiten zur Aufklärung des Betrachters über genaue Hintergründe der gesellschafts- oder arbeitsrechtlichen Verhältnisse bereit halten kann. Zudem würden die vom Kläger angeführten internen Regelungen das rechtssuchende Publikum überfordern.

Daher stellt schließlich die Forderung der Beklagten nach einem klarstellenden Zusatz einen nur denkbar geringfügigen Eingriff in die Berufsausübung des Klägers und seine Briefkopfgestaltung dar. Die Beklagte kann daher zum Schutz der Rechtssuchenden die Aufnahme eines klarstellenden Zusatzes im Briefkopf des Klägers verlangen, aus dem hervorgeht, dass eine berufliche Zusammenarbeit nicht vorliegt (Feuerich/Weyland, BRAO, 8. Aufl., § 8 BORA, Rn 5, 15; ebenso AGH Celle NJW-RR 2006, 927 zur Briefkopfgestaltung bei einer Kooperation mit einem Diplom-Ökonomen).

Der Klage ist daher der Erfolg zu versagen.

IV.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 112c Abs. 1 S. 1 BRAO, 154 Abs. 1, 167 VwGO, 708 Nr.11, 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 194 Abs. 1 BRAO in Verbindung mit § 52 Abs. 2 GKG.

Die Berufung war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 112 e BRAO in Verbindung mit §§ 124 Abs. 2, 124 a Abs. 1 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung:

Der Kläger kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils die Zulassung der Berufung durch den Bundesgerichtshof beantragen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist schriftlich einzulegen bei dem Anwaltsgerichtshof Rheinland-Pfalz, Stresemannstraße 1, 56068 Koblenz.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, schriftlich einzureichen bei dem Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, Herrenstraße 45 a, 76133 Karlsruhe.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besonders tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes, des Bundesverwaltungsgerichtes, des gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung und die Begründung des Antrags müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 letzter Satz VwGO vertretungsberechtigte Person oder Organisation erfolgen.

JR Haberland

Dr. Busch

Baur

Burger

Friemel